

Boss, Alfred

Book Part — Published Version

Zur geplanten Reform der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy (IfW)

Suggested Citation: Boss, Alfred (2006) : Zur geplanten Reform der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung, In: Weltkonjunktur und deutsche Konjunktur im Herbst 2006, Institut für Weltwirtschaft (IfW), Kiel, Iss. 3, pp. 57-62

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/3894>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zur geplanten Reform der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung

Alfred Boss*

Zusammenfassung:

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Besteuerung der Unternehmen zu reformieren. Ziel ist es insbesondere, die Qualität des Standorts Deutschland zu verbessern. Wird die Steuerbelastung der Unternehmensgewinne wie geplant verringert, so wird die Investitionstätigkeit in Deutschland gestärkt; auch nimmt die Standortqualität zu. Kommt es aber zu der geplanten Verschärfung der Besteuerung der Zinsen auf Schulden der Unternehmen, so wird per saldo wenig erreicht. Es sollte daher auf eine verstärkte Belastung der Zinsen verzichtet werden.

* Der Autor dankt Achim Boss, Mitarbeiter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bremen, für wertvolle Hinweise.

Einleitung

Die Steuerbelastung von Unternehmen in Deutschland ist relativ hoch.¹ Dabei hängt die Belastung u.a. von der Rechtsform und davon ab, wie Investitionen finanziert werden; zwischen Selbstfinanzierung, Beteiligungsfinanzierung und Fremdfinanzierung wird stark differenziert (Sachverständigenrat 2003: Tabelle 59). Die Bundesregierung beabsichtigt, die Besteuerung der Unternehmen mit Wirkung ab Jahresbeginn 2008 zu ändern (BMF 2006). Durch die Reform soll insbesondere die Standortqualität verbessert werden. Die Bundesregierung hat sich nicht für eines der ausgereiften Reformkonzepte (Sachverständigenrat 2005; Sachverständigenrat u.a. 2006; Stiftung Marktwirtschaft 2006) entschieden,² sondern ein eigenes Konzept entwickelt. Die wichtigsten Reformabsichten werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Verringerte Belastung der Unternehmenserträge

Die Unternehmensgewinne und einzelne Arten der Kapitaleinkommen sollen anders als bislang besteuert werden. Der Körperschaftsteuersatz soll von 25 auf 12,5 Prozent gesenkt werden; einschließlich der Belastung durch die Gewerbesteuer und den Solidaritätszuschlag sollen einbehaltene Gewinne der Kapitalgesellschaften (bei einem Hebesatz der Gewerbesteuer von im Durchschnitt schätzungsweise 420 Prozent) nicht mehr mit gut 39 Prozent, sondern nur noch mit knapp 30 Prozent belastet werden.^{3,4}

¹ Zur Position Deutschlands im internationalen Vergleich vgl. Sachverständigenrat (2005: Tabelle 26).

² Eine knappe Darstellung und Beurteilung dieser Vorschläge findet sich in Arbeitsgemeinschaft (2006: 56–57).

³ Die Gewerbesteuer soll nach der Reform bei der Festlegung ihrer eigenen Bemessungsgrundlage und bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer nicht mehr absetzbar sein; frei-

Zur geplanten Reform der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung

Die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne (Dividenden) sollen – wie bislang – auf der Ebene der Anteilseigner zusätzlich besteuert werden. Es ist aber beabsichtigt, sie nicht mehr (nach dem Halbeinkünfteverfahren) zu 50 Prozent, sondern zu 100 Prozent durch die persönliche Einkommensteuer zu belasten; allerdings soll nicht mehr der marginale Einkommensteuersatz, sondern ein Abgeltungssteuersatz von 30 Prozent (ab 2009 von 25 Prozent) maßgeblich sein.^{5,6} Einbehaltene Gewinne würden durch die Reform stärker als Dividenden entlastet (Tabelle 1); gegen das Prinzip der Finanzierungsneutralität würde noch mehr als bislang verstoßen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften sollen durch die Zulassung einer steuerfreien Rücklage für geplante Investitionen oder durch eine Begünstigung einbehaltener Gewinne entlastet werden. Zwischen der Selbstfinanzierung und anderen Finanzie-

lich soll für Kapitalgesellschaften die Messziffer, die zusammen mit dem von der jeweiligen Gemeinde festgesetzten Hebesatz den Steuersatz definiert, von 5 auf 4 Prozent reduziert werden. Die Belastung durch die Gewerbesteuer allein beläuft sich dann bei einem Hebesatz von 420 Prozent auf 16,80 (statt auf 17,36) Prozent.

⁴ Ende August hat der Bundesfinanzminister eine Reformvariante ins Gespräch gebracht (FAZ 2006; Riedel 2006c). Danach wird der Körperschaftsteuersatz von 25 auf 15 (statt auf 12,5) Prozent vermindert, aber die Messziffer der Gewerbesteuer von 5 auf 3,3 (statt auf 4) Prozent reduziert. Die Gesamtbelastung für einbehaltene Gewinne nimmt dann (wiederum bei einem Hebesatz von 420 Prozent im Durchschnitt) von gut 39 Prozent auf 29,7 Prozent ab. Diese Variante ist politökonomisch deshalb interessant, weil die Steuermindereinnahmen des Bundes und der Länder geringer, die der Gemeinden aber größer wären; das Aufkommen der Körperschaftsteuer steht dem Bund und den Ländern je zur Hälfte zu, das Gewerbesteueraufkommen fließt zu rund 82 Prozent in die Kassen der Gemeinden.

⁵ Vermutlich wird es aber eine Option auf Veranlagung zur Einkommensteuer für diejenigen Anleger geben, deren marginaler Steuersatz unter 30 Prozent liegt, so dass der Steuersatz letztlich im Extremfall auf null reduziert wird. Andernfalls könnte sich die Neuregelung als mit der Verfassung nicht vereinbar erweisen.

⁶ Die Dividenden, die auf ausländische Aktien gezahlt werden, wären ebenfalls zu 100 statt zu 50 Prozent zu versteuern, obwohl die Körperschaftsteuersätze im Ausland unverändert sind. Es wäre daher im Regelfall weniger attraktiv, Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften zu halten.

rungswegen würde dann auch bei diesen Unternehmen noch mehr als bislang diskriminiert.

Tabelle 1:
Steuerbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften im Jahr 2006 und nach dem Reformvorschlag der Bundesregierung

	Gegenwärtige Reformentwurf ^a Rechtslage	
	100	100
Gewinn	100	100
Gewerbesteuer (bei einem unterstellten Hebesatz von 420 Prozent) ^b	17,36	16,80
Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer	82,64	100
Körperschaftsteuer	20,66	12,50
Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent)	1,14	0,69
Steuerbelastung bei Einbehaltung des Gewinns	39,16	29,99
Nettogewinn	60,84	70,01
Einkommensteuer bei Gewinnausschüttung		
Steuersatz 42 Prozent	12,78 ^c	21,00 ^d
Steuersatz 15 Prozent	4,56 ^c	10,50 ^{d,e}
Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent)		
Steuersatz 42 Prozent	0,70	1,16
Steuersatz 15 Prozent	0,25	0,58
Einkommen des Anteilseigners nach Steuern		
Steuersatz 42 Prozent	47,36	47,85
Steuersatz 15 Prozent	56,03	58,93
Steuerbelastung des Anteilseigners		
Steuersatz 42 Prozent	52,64	52,15
Steuersatz 15 Prozent	43,97	41,07

^aÄnderungen bei der Zinsbesteuerung auf Unternehmensebene werden nicht berücksichtigt. — ^bUnter der Annahme, dass sich Hinzurechnungen zum und Absetzungen vom Gewerbeertrag gleichen und dass deshalb der Gewerbeertrag dem körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn entspricht. — ^cDie Dividende wird nach dem Halbeinkünfteverfahren zu 50 Prozent besteuert. — ^dAbgeltungssteuer: 30 Prozent. — ^eAnnahme: Die Abgeltungssteuer wird bei der Einkommensteueranlagung entsprechend der Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes korrigiert.

Quelle: BMF (2006); eigene Berechnungen.

Die Reformpläne betreffen nicht nur die steuerliche Behandlung der Unternehmensgewinne. Zinserträge der privaten Haushalte sollen durch eine Abgeltungssteuer mit 30 Prozent (ab 2009 mit 25 Prozent) belastet werden.⁷ Die

⁷ Auch für diese Erträge dürfte es eine Option auf Veranlagung zur Einkommensteuer geben.

geänderte Zinsbesteuerung der privaten Haushalte bedeutete für sich genommen, dass deren Steuerlast im Durchschnitt wohl etwas abnähme; dies wäre umso mehr der Fall, wenn der Satz der Abgeltungssteuer – wie ab 2009 ohnehin vorgesehen – auf 25 Prozent festgesetzt würde (zur Diskussion über die Höhe des adäquaten Steuersatzes vgl. Afhüppe 2006). Investitionen in Realkapital würden durch die Einführung einer Abgeltungssteuer – isoliert betrachtet – weniger attraktiv.⁸

Ein Zwischenfazit

Mit der Verwirklichung der skizzierten Teile des Reformentwurfs der Bundesregierung gäbe es – anders als bei einer Übernahme des Reformkonzepts des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Sachverständigenrat 2005; Sachverständigenrat et al. 2006) – insgesamt keine Fortschritte auf dem Weg zu Finanzierungs- und Rechtsformneutralität der Unternehmensbesteuerung. Die steuerbedingten Verzerrungen zwischen den Finanzierungsformen, die mit Effizienzeinbußen einhergehen, nähmen tendenziell sogar zu. Es würden aber wegen der im Durchschnitt reduzierten Steuersätze für Kapitaleinkommen die Investitionsanreize etwas vergrößert; Deutschland würde als Standort attraktiver. Die Kapitalkosten und die marginalen effektiven Steuersätze⁹ einerseits und die effektiven Durchschnittssteuersätze¹⁰ ande-

⁸ Technisch formuliert: Die Kapitalkosten im Sinne der Rendite vor Steuern, die eine Investition mindestens erbringen muss, damit sie für Kapitalgeber – verglichen mit einer Alternativanlage – gerade noch rentabel ist, steigen, wenn die Nach-Steuer-Verzinsung der Alternativanlage zunimmt.

⁹ Ein marginaler effektiver Steuersatz ist definiert als die Differenz zwischen den Kapitalkosten, also der mindestens erforderlichen Vor-Steuer-Rendite, und der für einen Kapitalgeber relevanten realen Rendite nach Steuern, bezogen auf die Kapitalkosten oder die reale Mindestrendite nach Steuern.

¹⁰ Ein effektiver Durchschnittssteuersatz gibt an, welcher Teil des Gewinns eines rentablen Investitionsprojekts an Steuern abzuführen ist.

rerseits, also die Indikatoren, anhand derer sich die Wirkungen der Steuern auf Investitions- und Standortentscheidungen messen lassen, nähmen im Durchschnitt etwas ab.

Maßnahmen zur Finanzierung eines Teils der erwarteten Steuerminder-einnahmen: Verstöße gegen die Steuersystematik

Der Reformentwurf der Bundesregierung beinhaltet aber nicht nur Entlastungen, sondern auch Belastungen der Kapitaleinkommen. So sollen private Veräußerungsgewinne verschärft besteuert werden. Auch ist vorgesehen, die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer um Teile der gezahlten Zinsen und Teile der Mieten, Pachten, Lizenzgebühren und Leasingraten zu erhöhen und die Basis der Gewerbesteuer für Kapitalgesellschaften um bestimmte Zinsaufwendungen und andere vergleichbare Aufwendungen zu erweitern und so der der Körperschaftsteuer anzugleichen.¹¹

Private Veräußerungsgewinne (im Falle einer nicht wesentlichen Beteiligung) sollen zu 100 Prozent (statt nach dem Halbeinkünfteverfahren zu 50 Prozent) besteuert werden, allerdings sollen sie durch eine Abgeltungssteuer statt gemäß dem progressiven Steuertarif belastet werden; die „Spekulationsfrist“ bei Wertpapieren (ein Jahr) und die Freigrenze für Veräußerungsgewinne sollen abgeschafft werden. Einzelheiten sind noch nicht beschlossen. So ist insbesondere offen, welcher Stichtag bei der Festsetzung des Veräußerungsgewinns als Anschaffungszeitpunkt gelten soll. Unklar ist auch, ob Veräußerungsverluste nur innerhalb derselben Einkunftsart gegen Gewinne aufgerechnet werden können und ob gegebenenfalls Netto-

¹¹ Mit der Absicht, die Steuermindereinnahmen zu begrenzen und die Steuereinnahmen der Gemeinden zu verstetigen, wird auch die Einführung einer Grundsteuer auf Grundstücke der Unternehmen („Grundsteuer C“) erwogen (Riedel 2006b). Dies wird hier ebenso nicht diskutiert wie die geplante Änderung der Erbschaftsteuer im Fall der Übernahme eines Unternehmens.

verluste vorgetragen werden können. Insgesamt sollen Aktienerträge durch die Änderung der Kursgewinnbesteuerung höher als bisher besteuert werden.

Eine generelle Besteuerung der privaten Kursgewinne hat eine hohe Gesamtsteuerlast zur Folge, wenn – wie beabsichtigt – Gewinne von Kapitalgesellschaften bereits auf Unternehmensebene mit knapp 30 Prozent und Dividenden zusätzlich mit 30 Prozent Abgeltungssteuer belastet werden. Die Diskriminierung der Aktienfinanzierung nähme bei einer verschärften Kursgewinnbesteuerung zu.¹² Steuersystematisch käme es zu einem Schritt in die falsche Richtung.

Was die nach dem Reformentwurf vorgesehene Erweiterung der Bemessungsgrundlagen betrifft, so sollen die Zinsen, die Kapitalgesellschaften auf ihre Schulden zahlen, teilweise besteuert werden. Anders formuliert: Der Abzug von Zinsaufwendungen bei der Feststellung der Basis der Gewerbesteuer soll weiter begrenzt werden;¹³ bei der Festlegung der Basis der Körperschaftsteuer soll er eingeschränkt werden, und zwar so, dass beide Steuern eine identische Bemessungsgrundlage haben. Alternativ wird erwogen, dass Zinsaufwendungen zwar nur noch begrenzt (z.B. bis zu 60 Prozent des Gewinns) bei der Festlegung des Unternehmensgewinns abgesetzt werden dürfen, dass aber der nicht absetzbare Rest vorgetragen und

in der Zukunft abgesetzt werden darf (Riedel 2006a).¹⁴ Sowohl die eine als auch die andere Regelung soll offenbar nur insoweit greifen, als die Zinsaufwendungen einen Freibetrag oder eine Freigrenze übersteigen (Hendricks 2006). Mit der Besteuerung der gezahlten Zinsen soll generell das Steueraufkommen erhöht werden, das infolge der Körperschaftsteuersatzsenkung sinken würde. Auch sollen bestimmte Formen der Fremdfinanzierung erschwert werden. Eine davon läuft darauf hinaus, dass Konzerne die Erträge einer Tochtergesellschaft im Ausland bei Beteiligungsfinanzierung erhöhen und die Gewinne der Muttergesellschaft im Inland durch den Abzug von Zinsaufwendungen für Kredite aus dem Ausland mindern, mit der Folge, dass der deutsche Fiskus infolge der steuerlichen Freistellung der Dividenden der Tochtergesellschaft Steuereinnahmen verliert. Letztlich geht es also auch darum, das Steueraufkommen im Inland zu erhöhen und die Mindereinnahmen infolge der Körperschaftsteuersatzsenkung zu begrenzen.

Es wäre kontraproduktiv, wenn Zinsen auf der Unternehmensebene verstärkt besteuert würden. Wenn Konzerne durch die Gestaltung der Finanzierungswege das Steueraufkommen im Inland reduzieren, dann kommt es darauf an, Finanzierungsneutralität herzustellen und so die betreffenden Anreize abzuschaffen. Mit der Reduktion des Körperschaftsteuersatzes käme man auf diesem Wege voran.¹⁵ Zudem würde mit der Hinzurechnung von Zinsen (und Zinsanteilen) die Entlastung durch die Reduktion des Körperschaftsteuersatzes gemindert, und zwar umso stärker, je größer der Fremdkapitalanteil ist (ZEW 2006); auch könnten – je nach der konkreten Regelung – Steuerzahlungen selbst dann fällig werden, wenn (z.B. bei jungen Unternehmen mit Anfangsverlusten)

¹² Eine Kursgewinnbesteuerung führt grundsätzlich zu Unterschieden bei der Steuerbelastung der Erträge aus Aktienbesitz. Ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne werden nur dann gleich behandelt, wenn die Gewinne auf Unternehmensebene gleich besteuert werden ohne jede weitere Belastung der Anleger, seien dies private Haushalte oder Kapitalgesellschaften (Wenger 2000: 181). „Veräußerungsgewinne müssen ... steuerfrei bleiben, sofern sie aus Anteilen an Unternehmen resultieren, die ihrerseits einer einheitlichen Unternehmensgewinnbesteuerung unterliegen. Andere Veräußerungsgewinne, die etwa aus dem Verkauf von Grundstücken ... resultieren, müssten hingegen ... beim Veräußerer besteuert werden“ (Wenger 2000: 181); Veräußerungsverluste aus solchen Geschäften müssten freilich abgesetzt werden dürfen.

¹³ Damit würde die für Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags geltende Regelung, nach der 50 Prozent dieser Zinsen als Gewerbeertrag gelten, tendenziell auf andere Zinskategorien ausgeweitet.

¹⁴ Im Gespräch ist auch eine Begrenzung des Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen.

¹⁵ Die „Steurgestaltungen“, die bekämpft werden sollen, würden weniger attraktiv, sie blieben aber im Verhältnis zu Ländern mit sehr niedriger Körperschaftsteuerbelastung (z.B. Irland) interessant. Dabei ist bedeutsam, dass Dividenden einer Tochtergesellschaft mit Sitz im Ausland im Inland steuerlich anders behandelt werden als Zinserträge, die Kapitalgesellschaften aus dem Ausland beziehen.

Verluste entstanden sind. Die Standortqualität nähme bei einer verschärften Zinsbesteuerung trotz der Reduktion des Körperschaftsteuersatzes im Durchschnitt allenfalls wenig zu. Ferner würde die Neuregelung für die von Unternehmen gezahlten Zinsen zusammen mit der Belastung der Zinsen durch die persönliche Einkommensteuer bzw. durch die Abgeltungsteuer auf Zinseinkommen privater Haushalte auf eine deutlich erhöhte Belastung der Fremdfinanzierung hinauslaufen. Auch würden von Unternehmen an Unternehmen gezahlte Zinsen mehrfach besteuert, und zwar umso mehr, je länger eine Kreditkette ist. Schließlich würde durch die – wenn auch begrenzte – Besteuerung der Schuldzinsen auf Unternehmensebene ein grundlegendes Prinzip der Ertragsbesteuerung aufgegeben, nach dem Zinsen als Kosten abgesetzt werden; die Steuersystematik bliebe auch in dieser Hinsicht auf der Strecke. Zu bedenken ist auch, dass die Absetzbarkeit der Schuldzinsen bei der Berechnung des zu versteuernden Gewinns ein grundlegendes Merkmal der Unternehmensbesteuerung in allen OECD-Ländern ist.¹⁶

Fazit

Insgesamt würde mit der Realisierung des Reformentwurfs wenig erreicht. Zwar würden Investitionen in Deutschland per saldo geringfügig angeregt, auch würde die Standortqualität etwas zunehmen. Das Steuerrecht würde aber die Entscheidungen über die Rechtsform eines Unternehmens und über die Finanzierungswege noch mehr als bislang verzerren. Auch würde das Steuerrecht noch komplizierter, wenngleich die Angleichung der Bemessungsgrundlagen der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer eine begrenzte Vereinfachung mit sich brächte.

¹⁶ Man könnte die Zinsbesteuerung grundsätzlich ändern und dabei die von Kapitalgesellschaften gezahlten Zinsen gewissermaßen nach dem Ursprungsprinzip besteuern. Man dürfte dann aber die Empfänger solcher Zinseinkünfte nicht mehr besteuern. Ein solcher Systemwechsel ließe sich freilich ohne internationale Absprachen nicht durchsetzen.

Zu einer Vereinfachung des Steuerrechts könnte es dadurch kommen, dass generell eine (niedrige) Abgeltungssteuer auf Zinserträge privater Haushalte eingeführt wird.

Der bessere Weg

Besser wäre es, das Reformkonzept des Sachverständigenrats zu übernehmen. Wenn dies wegen der darin enthaltenen grundlegenden Änderungen der Besteuerung der Kapitaleinkommen nicht gewollt ist, dann sollte wenigstens auf eine verstärkte Belastung der Zinsen (und Zinsanteile) verzichtet werden. Dann wären zwar die Steuermindereinnahmen größer als sonst, eine entsprechende Nettoentlastung der Unternehmen erscheint aber mit Blick auf die Finanzlage des Staates durchaus erwägenswert; denn das strukturelle Budgetdefizit des Staates ist – auch wegen der hohen Belastung der Unternehmensgewinne – geringer als bislang erwartet. Auch könnten generell Steuerergünstigungen (und/oder Finanzhilfen des Staates beispielsweise im Agrarsektor) abgeschafft werden, um eine Ausweitung der Neuverschuldung zu verhindern. Zudem wäre bei einer Körperschaftsteuersenkung mit einem gewissen Maß an „Selbstfinanzierung“ (z.B. infolge von Gewinnverlagerungen nach Deutschland) zu rechnen. Ferner ist zu bedenken, dass die Abschreibungsregelungen im Jahr 2008 weniger großzügig werden. Die zu Jahresbeginn 2006 in Kraft getretene Ausweitung der degressiven Abschreibung für Ausrüstungsinvestitionen ist befristet bis zum Jahresende 2007. Damit werden die für Investitionsentscheidungen inländischer und ausländischer Unternehmen wichtigen Kapitalkosten und die effektiven Steuersätze bei Investitionen im Inland im Jahr 2008 zunehmen, wenn dem nicht andere Maßnahmen entgegenwirken. Schließlich wäre es bei einem Verzicht auf eine verstärkte Zinsbesteuerung leichter möglich, den Reformvorschlag des Sachverständigenrats, der unter Effizienzaspekten sehr positiv zu bewerten ist, zu einem späteren Zeitpunkt doch zu übernehmen.

Literatur

- Afhüppe, S. (2006). Annäherung im Steuerstreit. *Handelsblatt* 31. August: 3.
- Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e.V.) (2006). *Die Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Frühjahr 2006*. Berlin.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2006). Kabinett beschließt Eckpunkte zur Unternehmensteuerreform. Pressemitteilung 88, 12. Juli. Via Internet (14. Juli 2006) <http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_05/nn_54/DE/Aktuelles/Pressemitteilungen/2006/07/20060712__PM0088.html>.
- FAZ (*Frankfurter Allgemeine Zeitung*) (2006). Reform der Unternehmenssteuer kommt voran. 31. August: 12.
- Hendricks, B. (2006). Breite Bemessungsgrundlage, niedrige Sätze. *Handelsblatt* 24. August: 10.
- Riedel, D. (2006a). Steinbrück kommt Union entgegen. *Handelsblatt* 24. August: 3.
- Riedel, D. (2006b). In der SPD wächst der Widerstand gegen Steinbrücks Steuerpläne. *Handelsblatt* 29. August: 4.
- Riedel, D. (2006c). Steinbrück will Gewerbesteuer stärker senken. *Handelsblatt* 30. August: 4.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2003). *Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren. Jahresgutachten 2003/04*. Wiesbaden.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2005). *Die Chancen nutzen – Reformen mutig voranbringen. Jahresgutachten 2005/06*. Wiesbaden.
- Sachverständigenrat, MPI und ZEW (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht und Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH) (2006). Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer. Expertise im Auftrag der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit. Via Internet (23. August 2006) <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/press/dit_gesamt.pdf#search=%22%22reform%20oder%20Einkommens%20und%20Unternehmensbesteuerung%22%22>.
- Stiftung Marktwirtschaft – Kommission „Steuergesetzbuch“ (Hrsg.) (2006). *Einfacher, gerechter, sozialer*. Eine umfassende Ertragsteuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung. Steuerpolitisches Programm. Berlin.
- Wenger, E. (2000). Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen: Systemwidrigkeiten und systematische Notwendigkeiten. *Steuer und Wirtschaft* 30 (2): 177–181.
- ZEW (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH) (2006). Unternehmenssteuerreform 2008: Pläne der Bundesregierung drohen ihr Ziel zu verfehlen. Pressemitteilung vom 14. August, Mannheim.